

**ERLASS DES BÜRGERMEISTERS ÜBER EINE ZEITWEILIGE VERKEHRSREGELUNG
IN WEYWERTZ, BIERTWEG. ERSETZT DIE DIESBEZÜGLICHE VERORDNUNG VOM
09.02.2026.**

Der Bürgermeister,

In Anbetracht dessen, dass auf Grund schwerer Straßenschäden der Verbindungsweg „Schoppener Pfad“, ab der Kreuzung „Pferdegestüt Heinen“ bis zur Gemeindegrenze von Amel in Richtung Schoppen für jeglichen Verkehr bis auf Weiteres gesperrt ist;

In Anbetracht dessen, dass der Verkehr sich jetzt auf den Gemeindegeweg "Biertweg" in Weywertz verlagert und daher verschiedene Verkehrsmaßnahmen zur Sicherheit der Verkehrsteilnehmer sowie zur Vermeidung schwerer Straßenschäden durch erhöhtes Verkehrsaufkommen getroffen werden sollten;

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund der allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen von Verkehrszeichen;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen von Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass die nachstehenden Maßnahmen das kommunale Wegenetz betreffen;

Aufgrund der Artikel 130bis und 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

ERLÄSST:

Artikel 1: Ab dem 11.02.2026 wird bis auf Weiteres für den Gemeindegeweg „Biertweg“ in Weywertz, bis zur Gemeindegrenze von Amel in Richtung Schoppen, ein Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 1,5 Tonnen, ausgenommen Ortsverkehr, verhängt.

Artikel 2: Die Verordnung betreffend der Gewichtsbeschränkung auf 5 Tonnen wird aufgehoben.

Artikel 3: Eine Gewichtsbeschränkung von 1,5 Tonnen, ausgenommen Ortsverkehr, wird auf dem Gemeindegeweg „Zur Hütte“ in Bütgenbach, auf Höhe des Anliegers Nr. 89 mit Kreuzung „Klingesberg“, Richtung Biertweg, aufgestellt sowie auf dem Gemeindegeweg „Zum Brand“ in Weywertz, auf Höhe des Anliegers Nr. 46 mit der Kreuzung des Weges hinter dem Gemeindehaus von Bütgenbach, Richtung Biertweg.

Artikel 4: Die Maßnahme wird mittels der gesetzmäßigen Beschilderung durch den Arbeiterdienst der Gemeinde ausgewiesen.

Artikel 5: Übertretungen werden mit Polizeistrafen geahndet, sofern das Gesetz und die allgemeinen Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen.

Artikel 6: Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen bekannt gegeben.

Abschrift gegenwärtiger Verordnung wird an den technischen Dienst der Gemeinde, die Dienststellen der Polizei Bütgenbach und der Polizei Büllingen, die Polizeizone Eifel, die Polizeizone Stavelot-Malmedy sowie die Gemeinden Amel und Weismes gerichtet.

Artikel 7: Vorliegender Erlass tritt am 11.02.2026 in Kraft.

Erlassen am 11.02.2026

Der Bürgermeister,



D. Franzen